

Badordnung für das Bundesbad Alte Donau

1. Die Badeordnung dient der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bundesbad Alte Donau. Die Rechte und Pflichten der Badegäste sind aus dieser Badeordnung und den jeweils kundgemachten Anordnungen und Anschlägen (Preise, Öffnungszeiten, etc.) ersichtlich.
2. Der Eintritt in das Bundesbad Alte Donau ist nur mit einer gültigen Badekarte gestattet. Die Eintrittskarte berechtigt zum einmaligen Besuch (ausgenommen Saison- und Monatskarten) und verliert bei Verlassen des Bades die Gültigkeit. Diese ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren, Kontrollorganen über Verlangen vorzuweisen und beim Ausgang unaufgefordert ggf. mit dem Schlüssel der Umkleidegelegenheit abzugeben. Bei Überschreitung der Benützungsdauer ist der laut Tarif festgelegte Betrag nachzuzahlen. Personen ohne gültige Badekarte haben den dreifachen Preis einer Kästchen-Tageskarte zu bezahlen. Bei Verlust des Schlüssels ist voller Ersatz zu leisten (dzt. €30,-). Für abhanden gekommene oder nicht ausgenützte Karten wird kein Ersatz geleistet. Kindern unter sieben Jahren ist der Eintritt unentgeltlich und nur in Begleitung aufsichtsberechtigter und aufsichtsfähiger Erwachsener gestattet. Mit dem Erwerb der Badekarte erkennt der Badegast die Bestimmungen dieser Badeordnung an.
3. Eltern haften für Ihre Kinder. Bei Gruppenbesuch hat bei Schülern die Aufsichtsperson, bei Vereinen und anderen Organisationen der zuständige Funktionär für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und die volle Verantwortung zu tragen (Anwesenheitspflicht). Dies gilt auch für die Eltern bzw. andere aufsichtspflichtige, und -berechtigte Personen mit denen Kinder das Bundesbad besuchen.
4. Für die Umkleidegelegenheit und für deren ordnungsgemäßen Verschluss muss der Badegast selbst sorgen. Es wird für eingebrachte und zurückgelassene Gegenstände keine Haftung übernommen. Für Wertgegenstände übernimmt die Republik Österreich ausschließlich dann die Haftung, wenn diese an der Badekassa oder der Badeleitung zur Aufbewahrung übergeben werden. Andere Stellen sind nicht berechtigt Geld, Wertsachen oder sonstige Gegenstände in Verwahrung zu nehmen.
5. Aus hygienischen Gründen sind die Badegäste verpflichtet, in der gesamten Badeanlage auf größte Reinlichkeit zu achten. Die Verwendung von Seife, Duschgel, Schampons und ähnliches sind jedoch nur in den Dusch- und Waschräumen und bei den Fußwaschplätzen zulässig. Jede Verunreinigung und widmungsfremde Verwendung der Badeeinrichtungen ist verboten. Aus Sicherheitsgründen ist das Verwenden von Glasgebinden oder zerbrechlichen Gegenständen (ausgenommen: Brillen und Mobiltelefone) in der gesamten Badeanlage untersagt. Abfälle (Kunststoffflaschen, Dosen, Papier, etc.) sind in die vorgesehenen Abfallbehälter zu geben. Die Badegäste haben jeden durch sie verursachten Schaden und die Entfernung von Verunreinigung zu ersetzen. Ersatzbeträge sind sofort an der Badekasse gegen schriftliche Bestätigung einzuzahlen (Reinigungskosten im Normalfall derzeit € 30,00).
6. Alle Badegäste sind verpflichtet, in Kleidung und Benehmen den Anforderungen der Sittlichkeit und des Anstandes zu entsprechen. Alle Badegäste haben sich so zu verhalten, dass andere Badegäste weder gestört, belästigt, noch gefährdet werden. Alle Badegäste haben sich gegenüber anderen Besucherinnen und Besuchern sowie dem Personal des Bundesbades rücksichtsvoll und diszipliniert zu verhalten. Demzufolge ist unter anderem zu unterlassen: Lärmen (besonders mittels Musik- und Sprechgeräten); Wegwerfen bzw. Liegenlassen von Gegenständen, die Unfälle verursachen können; Mitbringen von feuergefährlichen Stoffen; Mitbringen von Chemikalien.
7. Das Rauchen und das Verdampfen von Tabak und Flüssigkeiten (E-Zigarette, Wasserpfeife, etc.) ist in Umkleide- und Baderäumen, sowie in rauchfreien Zonen verboten. Ferner ist das Fotografieren und Filmen von Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ausdrücklich verboten. Weiters ist das Aufstellen wie auch das Montieren von Hängematten, div. Schaukeln und Slacklines an Bäumen verboten.
8. Die Benutzung des Bades, seiner Einrichtungen und Geräte erfolgt auf eigene Gefahr. Die Republik Österreich haftet nur für solche Schäden, die ihr Personal dem Badegast durch rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges, und schuldhaftes Verhalten zugefügt hat. Für Verletzungen, Unfälle, gesundheitliche Schädigungen oder Schäden, die sich Badegäste durch eigenes oder fremdes Verschulden, durch Nichtbefolgen der Badeordnung, durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Personals, kundgemachter Vorschriften (Verbotstafeln) oder durch höhere Gewalt (Windbruch, Gewitter, Überschwemmungen) bzw. dritte Personen (Raufhandel, Einbruch, physische Gewalt) verursacht werden, haftet die Republik Österreich in keiner Weise. Mitverschulden führt zu entsprechender Schadensteilung. Bei Zwischenfällen im Bad (Unfall, Streitigkeiten, Diebstähle, etc.) ist sofort die Badeaufsicht zu verständigen. Kommt es zu einem Unfall, leiten die Bediensteten des Bundesbades (Badeleitung/Wasseraufsicht) im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich Hilfsmaßnahmen ein. Grundsätzlich ist jede/jeder Badegast ebenfalls zur Ersten Hilfe verpflichtet.
9. Personen mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten, sowie Personen deren Besuch des Bades bedenklich erscheint (durch übermäßigen Alkohol- und/oder Drogenkonsum, wegen verwarloster Kleidung, etc.), oder Personen welche Tiere mit sich führen, haben keinen Zutritt.
10. Die Mitnahme von Fahrrädern ist nicht erlaubt. Diese können im Fahrradabstellplatz am Eingang abgestellt werden. Die Benutzung des Fahrradabstellplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Badeanstalt ist weder gehalten, den Fahrradabstellplatz zu bewachen noch ihre Flächen und sonstige Einrichtungen zu warten, um die Fahrzeuge vor Schaden und Diebstahl zu bewahren. Die Mitnahme auf die Wiesenflächen und das Fahren mit Rollschuhen, Inline-Skates, Scooter, Laufräder o.ä. ist im gesamten Badeareal untersagt, diese müssen beim Betreten des Bades abgenommen und in einem Kästchen bzw. in einer Kabine verwahrt werden.

11. Den Anordnungen des Personals ist unbedingt Folge zu leisten. Das Personal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber zuvorkommend zu verhalten. Im allgemeinen Interesse achtet das Personal jedoch mit Nachdruck auf die Einhaltung gegebener Anordnungen und die Badeordnung. Wird ein ordnungswidriges Verhalten festgestellt, werden die betreffenden Personen verwarnet, und können wenn nötig vom Badpersonal des Bades verwiesen werden und künftig vom Besuch des Freibades ausgeschlossen werden. Der Eintrittspreis (auch Saisonkarten) wird nicht rückerstattet. Der Badeschluss ist unbedingt einzuhalten.
12. Den Badegästen stehen selbstständige Gewerbetreibende zur Verfügung. Jede Art von gewerblicher Tätigkeit und jede Werbung im Bereich des Bundesbades bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Burghauptmannschaft Österreich.
13. Die durch Anschlag ersichtlich gemachten Besuchszeiten, gelten ohne Rechtsanspruch nur bei Schönwetter. Bei Schlechtwetter bleibt das Bad geschlossen, bzw. wird es früher geschlossen. Aus besonderen Anlässen kann die Nutzung des Bades räumlich und zeitlich beschränkt werden. Eine anteilige Refundierung von Kartenpreisen erfolgt in diesen Fällen nicht.
14. Sämtliche Einrichtungen (Sessel, Liegebretter, Turn- und Spielgeräte, etc.) stehen zur allgemeinen Benützung zur Verfügung. Das Vorreservieren von Badeeinrichtungen (Sessel, Liegen, etc.) durch Badetücher o.ä. ist untersagt. Das Verweilen vor Ein- und Ausgängen, auf Verkehrswegen und Stegen ist nicht gestattet.
15. Beim Baden dürfen sich Nichtschwimmer nur im Nichtschwimmerteil, Schwimmer nur innerhalb der abgegrenzten Wasserfläche des Bades aufhalten. Das Überwinden bzw. Nichteinhalten dieser abgegrenzten Zone ist nicht erlaubt. Das Befahren dieser abgegrenzten Wasserfläche ist ausschließlich mit Rettungsbooten gestattet. Die Verwendung von SUPs, Kanus, Schlauchbooten, große Schwimmreifen, Schwimminseln etc. ist untersagt. Zur Verminderung der Unfallgefahr ist unter anderem untersagt: Springen vom Steg und Laufen auf dem Steg. Das Ballspielen ist ausschließlich auf dem hierfür bestimmten Platz unter Rücksichtnahme auf andere Badegäste gestattet.
16. Im Falle eines aufziehenden Gewitters haben die Badegäste das Gewässer umgehend zu verlassen. Das Verweilen unter Bäumen ist während eines Gewitters untersagt.
17. Das Füttern von Wildtieren (Schwänen, Enten, Gänsen, etc.) ist ausnahmslos verboten.
18. Die Erlassung von Änderungen oder Ergänzungen dieser Badeordnung behält sich die Burghauptmannschaft Österreich vor.

REPUBLIK ÖSTERREICH
BURGHAUPTMANNSCHAFT ÖSTERREICH
Hofburg, Schweizerhof, 1010 Wien